

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (- BayRS 2024-1-I) erlässt die Stadt Cham folgende

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an den Grundschulen Cham und Windischbergerdorf

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung Gebühren in Form von Elternbeiträgen nach dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Mittagsbetreuung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Die Elternbeiträge für die Betreuung werden (ungeachtet der Ferienzeit) für 11 Monate (ausgenommen Monat August) erhoben und sind für einen vollen Monat bemessen. Für jeden angefangenen Monat ist die volle Gebühr zu entrichten.

§ 4 Höhe der Gebühr

1) Für die Mittagsbetreuung beträgt die Gebühr (Elternbeitrag) je Kind und angefangenen Monat einschließlich Material- und Getränkegeld

- | | |
|---|--------------------|
| a) bei einer Betreuungszeit bis zu 3 Stunden wöchentlich | 11,50 €, |
| b) bei einer Betreuungszeit bis zu 10 Stunden wöchentlich | 24,00 €, |
| c) bei einer Betreuungszeit bis zu 20 Stunden wöchentlich | 34,00 €, |
| d) bei einer Betreuungszeit ab 20 Stunden wöchentlich | 39,00 €, |
| e) bei einer stundenweisen Betreuung | 2,00 € pro Stunde. |

Als Betreuungsstunde gilt eine Schulstunde (45 Minuten).

2) Für das Mittagessen werden Kosten in Höhe von 3,00 € pro Tag erhoben.

§ 5
Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht erstmalig mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung. Im Übrigen entsteht die Gebühr jeweils fortlaufend am ersten Kalendertag eines Monats. Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Krankheit des Kindes, in den geschlossenen Ferienzeiten und bei vorübergehender Schließung der Mittagsbetreuung.
- 2) Die Gebühr wird am ersten Kalendertag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Bereits abgebuchte Gebühren und Kosten werden bei Abmeldung bzw. Ausscheiden nicht zurückerstattet.

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Nicht eingelöste Lastschriften werden mit Bankgebühren und Verwaltungskosten berechnet. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2010 in Kraft.



Cham, 21. Mai 2010
Stadt Cham


Karin Bucher
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde am 21. Mai 2010 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles des Bayerwald Echos und der Chamer Zeitung vom 29. Mai 2010 hingewiesen.



Cham, 31. Mai 2010
Stadt Cham


Karin Bucher
Erste Bürgermeisterin